

Informationen zur Einreichung einer Patientenbeschwerde

Einführung

Eine der Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer (Ärztekammer) nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz ist es, die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die Überwachung der im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder der Dienstherr zuständig ist. Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung) bestimmt im Einzelnen die Berufsrechte und -pflichten der Ärzte.

Was sollten Sie vorab wissen?

Bevor Sie Beschwerde erheben, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

- Vor Einreichen einer Beschwerde ist zu empfehlen, zunächst das Gespräch mit dem Arzt zu suchen, um Unstimmigkeiten, die möglicherweise auf einer unterschiedlichen Wahrnehmung der Sachverhalte beruhen, beizulegen.
- Wir sind verpflichtet, den Arzt zum Sachverhalt anzuhören – er erhält Ihre Beschwerde zur Kenntnis.
- Sollten Sie Strafanzeige erstattet haben, ruht ein berufsrechtliches Verfahren solange, bis das Strafverfahren rechtskräftig beendet ist.
- Eine berufsrechtliche Bewertung therapeutischer Entscheidungen des Arztes ist nicht möglich.

Über wen und wann können Sie sich beschweren?

Der Arzt, gegen den sich Ihr Vorwurf richtet, muss seinen Beruf im Freistaat Sachsen ausüben bzw. ausgeübt haben. Zudem darf das beanstandete Verhalten im Zeitpunkt der Beschwerdeführung grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Was kann Gegenstand einer Beschwerde sein?

Die Ärztekammer ist zuständig für alle Beschwerden, die sich auf Verstöße gegen die ärztlichen Berufspflichten im Freistaat Sachsen beziehen. Die ärztlichen Berufspflichten sind in der Berufsordnung geregelt, wonach der Arzt u. a. verpflichtet ist:

- die Patienten vor der Durchführung ärztlicher Behandlungen ordnungsgemäß aufzuklären,
- den Patienten keine Behandlungen aufzudrängen,
- mit den Patienten respektvoll umzugehen und ihre Persönlichkeitsrechte zu achten,
- mit der besonderen Vertrauensposition als Arzt keine gewerblichen oder sonstigen eigennützigen Interessen zu verbinden,
- grundsätzlich über die im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung bekannt gewordenen Informationen zu schweigen,
- den Patienten Einsicht in die sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren oder Kopien dieser (gegen Kostenerstattung) zur Verfügung zu stellen,
- angeforderte Befundberichte und in Auftrag genommene Gutachten zeitgerecht zu erstellen.

Welche Beschwerden sind nicht Gegenstand berufsrechtlicher Prüfungen?

Behandlungsfehler

Vermuten Sie einen Behandlungsfehler, bietet die [Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen](#) der Ärztekammer eine Überprüfung an, in deren Rahmen der Sachverhalt auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten und der Krankenunterlagen beurteilt wird.

Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten

Die meisten niedergelassenen Ärzte nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten teil (landläufig immer noch als Kassenärzte bezeichnet). Für die Überwachung der spezifischen Pflichten im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit ist ausschließlich die [Kassenärztliche Vereinigung Sachsen](#) (KVS) zuständig.

Organisations- und Pflegefehler im Krankenhaus

Liegt ein Beschwerdegrund hinsichtlich einer Behandlung im Krankenhaus vor, so ist die Ärztekammer für Beanstandungen in der pflegerischen und organisatorischen Versorgung nicht zuständig. Wir empfehlen, diese Fälle zunächst der Krankenhausleitung oder der Beschwerdestelle des Krankenhauses vorzutragen. Die Rechtsaufsicht liegt bei der Landesdirektion Sachsen und letztlich beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Wie formulieren Sie eine Patientenbeschwerde?

Eine besondere Form ist nicht erforderlich. Um die Angelegenheit bearbeiten zu können, benötigen wir das Beschwerdeschreiben mit Ihrer vollständigen Anschrift und Ihrer Unterschrift versehen auf postalischem Wege, per De-Mail bzw. als eingescanntes Dokument per E-Mail sowie eine Schweigepflichtentbindungserklärung. Sofern Sie für einen Dritten (meist Familienangehörige) eine schriftliche Beschwerde bei der Ärztekammer einreichen möchten, benötigen Sie eine Schweigepflichtentbindungserklärung und Vertretungsvollmacht, aus der das Einverständnis des Patienten hervorgeht, dass Sie in dessen Auftrag tätig werden können. ([Formular Schweigepflichtentbindungserklärung](#))

Senden Sie die Unterlagen an die Sächsische Landesärztekammer, Rechtsabteilung, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, Fax: 0351- 8267 422, E-Mail ra@slaek.de, De-Mail dresden@slaek.de-mail.de.

Was passiert mit der eingereichten Beschwerde?

Sofern eine Zuständigkeit der Sächsischen Landesärztekammer gegeben ist, erhält der Arzt, gegen den sich die Beschwerde richtet, eine Kopie Ihres Beschwerdeschreibens nebst Schweigepflichtentbindungserklärung und wird gebeten, sich hierzu zu äußern.

Begründet sich der Verdacht eines Berufsrechtsverstoßes, wird geprüft, ob eine berufsrechtliche Maßnahme erforderlich ist. Berufsrechtliche Maßnahmen und deren Voraussetzungen sind im [Sächsischen Heilberufekammergesetz](#) geregelt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden Sie über das Ergebnis informiert.